

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel. 331 40, Telefax 331 40-581
DVR 0641324

UVS-SO/56/93-2

Wien, 13.8.1993

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

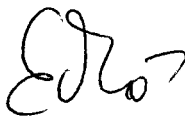
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 53	-GE/19... P3
Datum: 16. AUG. 1993	
19. Aug. 1993	
Verteilt	

St. J. J. J.

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Art. 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte
in Österreich (österreichische Patientencharta)

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ergangenen Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (österreichische Patientencharta) zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Für den Präsidenten
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien



DDr. Schönberger
Vizepräsidentin

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN
1200 Wien, Dresdner Straße 75
Tel. 331 40, Telefax 331 40-581
DVR 0641324

UVS-SO/56/93

Wien, 11.8.1993

Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: GZ 21.645/7-II/A/5/93; österreichische
Patientencharta

Der Unabhängige Verwaltungssenat Wien beehrt sich, zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (österreichische Patientencharta) wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Abschnitt 1 (Grundsätzliches) sollte auch Artikel 1 umfassen.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, dem ersten Abschnitt die Bezeichnung "Zielsetzung und Definition" zu geben und erst den zweiten Abschnitt mit "Grundsätzliches" zu übertiteln und dementsprechend die Numerierung der folgenden Abschnitte zu ändern.

- 2 -

Zu Artikel 1

Es wird folgende Formulierung des zweiten Absatzes angeregt:

"(2) Patient(in) im Sinne dieser Vereinbarung ist, wer die Leistungen der Gesundheitsdienste in Anspruch nimmt oder ihrer bedarf."

Zu Artikel 2

Nach Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien gehören die Bestimmungen dieses Artikels systematisch eher in den dritten Abschnitt (= "Recht auf Achtung der Würde und Integrität").

Zu Artikel 8

Der Wortlaut des dritten Absatzes erweckt den Eindruck, daß es eine Krankenanstalt geben könnte, die die bestmögliche Versorgung **aller** Patienten und Patientinnen nicht zu gewährleisten imstande ist.

Nach Ansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wäre folgende Fassung weniger zweideutig:

"(3) Kann nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot einer Krankenanstalt die bestmögliche Versorgung eines Patienten oder einer Patientin nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, daß diese(r) in eine geeignete andere Krankenanstalt überstellt wird."

Zu den Artikeln 18, 21 und 26

Die von den Patienten und Patientinnen zu gebende Zustimmung sollte **ausdrücklich** erfolgen müssen.

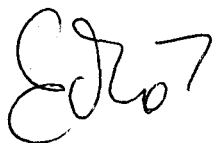
- 3 -

Zu Artikel 36

Es wird angeregt, einen Hinweis auf das Unterbringungsgesetz vom 1.3.1990, BGBl. Nr. 155/1990, aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Für den Präsidenten
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien



DDr. Schönberger
Vizepräsidentin

